

# Stadtsportverband Haltern am See e.V.



## Satzung

### des Stadtsportverbandes Haltern am See e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am: 8.03.2013

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Name, Sitz und Zweck des Verbandes</b> .....	3
§ 1	Name, Sitz, Eintragung und <i>Geschäftsjahr</i> .....	3
§ 2	Zweck des Vereins und Grundsätze der Tätigkeit .....	3
§ 3	Gemeinnützigkeit .....	4
<b>II.</b>	<b>Mitgliedschaft</b> .....	4
§ 4	Verbandsmitgliedschaften .....	4
§ 5	Mitgliedschaft als Verein .....	5
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
<b>III.</b>	<b>Organe des SSV</b> .....	6
§ 7	Vereinsorgane.....	6
§ 8	Kassenprüfer.....	9
§ 9	Beschlüsse .....	9
<b>IV.</b>	<b>Sonstige Bestimmungen</b> .....	10
§ 10	Vergütungen .....	10
§ 11	Ehrenvorstand .....	10
§ 12	Satzungsänderungen .....	10
§ 13	Auflösung .....	10
§ 14	Gültigkeit dieser Satzung.....	11

## I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

Der Stadtsportverband Haltern am See, im folgenden SSV genannt, hat seinen Sitz in Haltern am See.

Er ist unter Nr.: 11013 im Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen und führt den Namen Stadtsportverband Haltern am See e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Zweck des SSV ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Sportvereine mit ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen ausüben können.
  - b. dafür einzutreten, dass allen Einwohnern und Einwohnerinnen der Stadt in Haltern am See die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben.
  - c. den Sport für Kinder und Jugendliche in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren.
  - d. den Sport und die Interessen der Mitglieder gegenüber der Stadt Haltern am See und in der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln.
  - e. Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation durchzuführen.
  - f. die Sportentwicklung und die Bereitstellung eines attraktiven und zeitgemäßen Sportstättenangebotes in der Stadt Haltern am See zu fördern.
  - g. Des Weiteren:
    - Durchführung von Kursen und Lehrgängen
    - Werbung für das Deutsche Sportabzeichen, Abnahme und Verleihung des Sportabzeichens
    - Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Vereinen
    - Förderung von internationalen Sportbeziehungen
    - Durchführung von Stadtmeisterschaften

- Durchführung gemeinsamer Werbe- und Großveranstaltungen für den Sport
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - sportliche Bildung und Mitarbeiterschulung
2. Diese Zwecke werden insbesondere durch die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten bildenden oder kulturellen Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen erfüllt.

Der SSV, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder u. Jugendschutzes auf der Grundlage des Kinderschutzgesetzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Sie pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt im Sport durch.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- a. Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des SSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e. Der SSV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

Der juristisch selbständige SSV ist selbst ordentliches Mitglied im Kreissportbund Recklinghausen e.V. (KSB RE). Dieser ist Mitglied im Landessportbund NRW e.V. (LSB NRW), im Bildungswerk des Landessportbundes NRW e.V. und in der Sporthilfe NRW e.V.

## **§ 5 Mitgliedschaft als Verein**

1. Sportvereine können die Mitgliedschaft im SSV erwerben.
2. Voraussetzungen für die Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft sind:
  - a) Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist durch den beitragswilligen Verein nachzuweisen,
  - b) Mitgliedschaft in mindestens einem Fachverband, der Mitglied im Landessportbund NRW ist sowie die Mitgliedschaft im Kreissportbund Recklinghausen e.V. bzw. ein Nachweis der Antragstellung auf Aufnahme in den Kreissportbund Recklinghausen e.V.,
  - c) Sitz des beitragswilligen Vereins im Gebiet der Stadt Haltern am See.
3. Sportvereine, die am (Tag der Beschlussfassung über den Satzungsentwurf) Mitglied des SSV sind, bevollmächtigen den SSV, einen Antrag auf Aufnahme des Vereins in den Kreissportbund Recklinghausen e.V. zu stellen. Nach Eingang des durch den SSV gestellten Aufnahmeantrages wird den Vereinen durch den Kreissportbund Recklinghausen die Satzung nebst Ordnungen und die Aufnahmebestätigung übersandt.
4. Beitragswillige Vereine haben mit der Antragstellung auf Erwerb der Mitgliedschaft die Mitgliedschaft im Kreissportbund Recklinghausen e.V. nachzuweisen. Sollte die Mitgliedschaft im Kreissportbund Recklinghausen e.V. noch nicht bestehen, so ist die Antragstellung auf Aufnahme in den Kreissportbund Recklinghausen e.V. durch den beitragswilligen Verein nachzuweisen.
5. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt aus dem SSV (Kündigung),
  - b. durch Austritt aus dem KSB RE (Kündigung),
  - c. durch Ausschluss.
  - d. durch Auflösung des Vereins
2. Die Erklärung des Austrittes ist mit einer Frist von 3 Monaten nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Erklärung muss dem Vorstand schriftlich zugestellt werden.

3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnung schuldhaft begeht,
  - b. in grober Weise den Interessen des Verbandes und seiner Ziele zuwider handelt,
  - c. wegen grober Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des KSB RE aus dem KSB RE ausgeschlossen wird.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied und auch jedes Vorstandsmitglied berechtigt.

Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein vereinsinternes Rechtsmittel zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Der Ausschluss ist dem Landessportbund und dem jeweiligen Fachverband über den zuständigen Kreis bzw. Bezirk des Fachverbandes mitzuteilen.

### **III. Organe des SSV**

#### **§ 7 Vereinsorgane**

1. Die Organe des SSV sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. der Jugendvorstand
  
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung Angelegenheiten nicht anderen Organen des SSV übertragen hat.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich, in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussvorlagen einberufen.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss u. a. folgende Punkte enthalten:

- a ) Jahresbericht des Vorstandes
- b ) Kassenbericht
- c ) Bericht des / der Kassenprüfer
- d ) Entlastung des Vorstandes
- e ) Neuwahlen
- f ) Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung des KSB RE

Anträge zur Mitgliederversammlung sind beim Vorstand bis 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Eingehende Anträge zur Mitgliederversammlung werden an die Mitglieder weitergeleitet oder auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des SSV es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der E-Mail folgenden Tag.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/4 der angeschlossenen Vereine anwesend ist. Ist keine Beschlussfähigkeit vorhanden, kann frühestens nach 14 Tagen zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen werden, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Die Vereine haben bei bis zu 100 Mitgliedern zwei und für jede weitere angefangene Hundert - ab 500 jede angefangene Dreihundert - je eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Maßgeblich ist die Meldung an den LSB NRW. Eine Übertragung von Stimmen ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist

3. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Stadtsportverbandes im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart,
4. dem Geschäftsführer,
5. dem Sportwart,
6. dem Breitensportwart,
7. dem Pressewart,
8. den neun Fachwarten
9. den Vertretern der Sportjugend

Die Vorgenannten unter 1 - 8 werden durch die Mitgliederversammlung gewählt, die unter 9 aufgeführten durch das zuständige Gremium. Die Wahlperiode dauert zwei Jahre.

Gewählt werden in den Jahren **mit ungerader** Jahreszahl:

- einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- der Geschäftsführer
- der Pressewart
- die neun Beisitzer, die als Fachwarte für festgelegte Sportarten verantwortlich sind:
  - Fachwart für Fußball und Handball
  - Fachwart für Tennis, Squash, Badminton und Tischtennis
  - Fachwart für allg. Ballspiele, Basketball, Faustball, Volleyball, Indica und Behindertensport
  - Fachwart für Wassersport, Schwimmen, Kanu, Segeln, Sporttauchen, Angeln und DLRG
  - Fachwart für Leichtathletik, Seifenkistensport und Motorsport
  - Fachwart für Gymnastik, Turnen, Tanzen und Skisport
  - Fachwart für Judo, Taekwon-Do, Schach und Modellsport
  - Fachwart für Sportschießen, Radsport, Triathlon und Reiten
  - Fachwart für das Sportabzeichen

Die Einteilung in diese Fachbereiche ist nicht bindend. Die fachspezifische Zuordnung liegt im Ermessen des Vorstandes.



In den Jahren **mit gerader** Endzahl :

- der Vorsitzende,
- einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Kassenwart,
- der Sportwart,
- der Breitensportwart.

Die Amtszeit endet mit der Wahl des Nachfolgers. Wiederwahl ist zulässig.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführer sowie der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Übrigen vertritt der Vorsitzende den Stadtsportverband. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt ihn einer der Stellvertreter.

4. Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung des Stadtsportverbandes selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie drei Jugendvertreter sind Mitglieder des SSV-Vorstandes.

Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und vom Vorstand des SSV bestätigt werden muss. Die Jugendsatzung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Stadtsportverbandes sowie die Jahresabschlüsse zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie dürfen innerhalb des Stadtsportverbandes kein anderes Amt bekleiden.

## **§ 9 Beschlüsse**

Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Beschlussfassungen wird öffentlich abgestimmt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beschließen. Es ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

Wahlen werden durch Zuruf vollzogen. Wenn die Mitgliederversammlung es beschließt oder wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, erfolgen sie durch Abgabe von Stimmzetteln.

Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei der Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Geschäftsführer in einer Niederschrift festzuhalten.

## **IV. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 10 Vergütungen**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Vorstand ist ermächtigt eine Vergütung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26 a EstG zu gewähren.

### **§ 11 Ehrenvorstand**

1. Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorstandsmitglied ernannt werden.
2. Ehrenvorstandsmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist die 2/3 - Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Personen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Anträge auf Änderungen der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine gestellt werden.

### **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung des Stadtsportverbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten

Mitglieder erforderlich. Ein Beschluss über die Auflösung des Stadtsportverbandes bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, kann frühestens nach 14 Tagen zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen werden, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Haltern am See, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 14 Gültigkeit dieser Satzung**

Diese Satzung ist am 08.03.2013 beschlossen worden und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Haltern am See, 08.03.2013

gez. Heinrich Schriewer  
.....

Vorsitzender

gez. Hans-Peter Klauke  
.....

Stellv. Vorsitzender

gez. Ulla Bönig  
.....

Stellv. Vorsitzender

gez. Heinz Korte  
.....

Geschäftsführer

gez. Gerd Püffken  
.....

Kassenwart